



Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str 16
59759 Arnsberg



Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags NRW
z. Hd. Herrn Wilhelm
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes (LT-Drucksache 13/6348)

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (NABU) zur geplanten Änderung des Landschaftsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mark vom Hofe
(LNU-Vorsitzender)

gez.
Josef Tumbrinck
(NABU-Landesvorsitzender)

für die Richtigkeit

Rainer Fischer
(Dipl.-Geogr. Rainer Fischer)
LNU-Geschäftsführer

Leerseite



Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str 16
59759 Arnsberg



Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str 88
40225 Düsseldorf

Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes (LT-Drucksache 13/6348)

1. Grundsätzliches

Die notwendige Anpassung des Landesrechts an das novellierte Bundes-Naturschutzgesetz durch die Gesetzesinitiative der Landtagsfraktionen von SPD und Grünen wird von uns begrüßt. Sie erfolgt noch vor Ablauf der Fristen, die der Bundesgesetzgeber den Ländern eingeräumt hat; allerdings sind die Beratungszeiten leider so knapp bemessen, dass eine – eigentlich dringend erforderliche – Diskussion im Detail nur noch begrenzt möglich ist. Hier wird der Gesetzgeber nach der Landtagswahl aufgefordert sein, weitere notwendige Verbesserungen für den Naturschutz in NRW umzusetzen.

Eine umfassende Novellierung bietet die Chance, für Naturschutz und Landschaftspflege eine Perspektive für die kommenden Jahre zu entwickeln. Aufgenommen wurden aber vor allem die Vorgaben des Bundesrechts. Eine Weiterentwicklung zu einer Leitlinie mit bundesweiter Vorbildfunktion ist nicht gelungen. Einer Reihe von Verbesserungen stehen deutliche Verschlechterungen gegenüber; neue Spielräume des Bundes sind eher zu Lasten des Naturschutzes in NRW genutzt worden.

Die folgenden Bemerkungen gehen damit über die Inhalte einer Stellungnahme hinaus und verfolgen vielmehr das Ziel, bestehende – auch juristische – Mängel des Entwurfes zu beheben, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch tatsächlich zu erreichen.

2. Biologische Stationen / Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen

Die gesetzliche Verankerung der Biologischen Stationen wird begrüßt. Damit wird die Arbeit der Stationen und die Akzeptanz, die sie auch in der Öffentlichkeit bei ihrem praktischen Einsatz für Natur und Landschaft genießen, angemessen gewürdigt.

Entsprechendes gilt für die Vorschriften zu den anerkannten Vereinen. Eigene Anerkennungs-Regelungen sind bundesrechtlich geboten, und die unveränderte Beibehaltung der Vorschriften für das Verfahren und die Rechtsmittel bei Mitwirkungsfällen trägt den positiven Erfahrungen der letzten Novelle 2000 Rechnung: Die befürchtete Klage-

schwemme ist genauso wenig eingetreten wie eine Blockade oder Verzögerung von Verwaltungsverfahren.

3. Gesetzlicher Biotopschutz

Die Vorschläge zur Änderung des § 62 bleiben hinter den Erwartungen zurück; sie sind zudem in einigen Punkten rechtlich bedenklich und dokumentieren eher einen Rückschritt gegenüber der geltenden Regelung.

Zum einen wird das Verfahren zur Bestimmung der betroffenen Flächen bürokratisiert. Dabei können alle noch so komplizierten Vorschriften nicht darüber hinweg täuschen, dass die Wirksamkeit des Schutzes nach § 62 allein vom Vorkommen des Biotoptyps abhängt und nicht vom Ergebnis aufwändiger Abstimmungsvorgänge. Das Land Schleswig-Holstein hat im Übrigen eine mustergültige Umsetzung der Bundesvorschriften in sein Landes-Naturschutzgesetz vorgenommen; es ist unverständlich, warum der Entwurf diese Regelung nicht zugrunde legt, sondern eigene rechtlich ohnehin unerhebliche Vorschriften machen will.

Bei den Ausnahmeregelungen wurde ohne Not eine Abschwächung des Schutzes vorgenommen, weil dieser Spielraum bundesrechtlich eingeräumt wurde. Das Ausnehmen von „Natur auf Zeit“-Flächen in Absatz 5 ist ein Verstoß gegen die rahmenrechtliche Vorgabe in § 30 BNatSchG, der allein auf die aktuellen ökologischen Verhältnisse abstellt. Es wird empfohlen, diesen Absatz zu streichen, weil er rechtlich ohnehin nicht zu halten sein wird.

Schließlich ist in der Auflistung der betroffenen **Biotoptypen** in Absatz 1 zu bemängeln, dass – wie auch vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen festgestellt – nach wie vor **seltene und gefährdete Lebensräume des Waldes** fast komplett fehlen, z.B. Eichen-Birkenwälder oder Niederwälder. Die Reduzierung des Schutzes der **Binnendünen** auf offene Dünen bedeutet, dass der Schutz nahezu unwirksam ist, weil es offene Binnendünen in NRW nur noch vereinzelt gibt. Auch andere Bundesländer wie Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein stellen Binnendünen umfassend unter den gesetzlichen Biotopschutz.

Streuobstwiesen und -weiden haben eine besondere ökologische Bedeutung und eine hohe Lebensraumbedeutung für gefährdete Arten wie den Steinkauz. Sie sind durch Siedlungserweiterungen besonders gefährdet, ältere Bestände sind in ihren Funktionen nicht wiederherstellbar. Streuobstwiesen- und weiden sollten deshalb - wie in anderen Bundesländern auch - in den gesetzlichen Biotopschutz aufgenommen werden. Auf die Frage der Aufnahme von **Alleen und Baumreihen** in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird nachfolgend noch ausführlich eingegangen.

4. Alleen und Baumreihen

Wir begrüßen nachdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Schutz von Alleen und Baumreihen als Aufgabe des nordrhein-westfälischen Naturschutzes festgestellt wird. Ihre Bedeutung als wesentliche Elemente der Heimat- und Kulturlandschaftspflege, der Erholung in der freien Landschaft und des Naturschutzes ist damit anerkannt. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind zur Erfüllung dieser Auf-

gabe teilweise hervorragend geeignet, teilweise wirken sie aber auch nur halbherzig. Positiv hervorzuheben sind hier insbesondere die erschwerten Befreiungsregelungen für Eingriffe in Alleen und Baumreihen des § 69, die deutlich machen, dass Eingriffe erst erfolgen dürfen, wenn andere verkehrssichernde Maßnahmen erfolglos bleiben.

Nicht ausreichend und halbherzig ist es jedoch, den Schutz von Alleen und Baumreihen von der Aktivität der 54 unteren Landschaftsbehörden gemäß § 23 abhängig zu machen. Die Zeit drängt beim Alleenschutz, denn auch die Alleengeegner lassen mit ihren Bestrebungen auf Bundesebene nicht nach, durch Empfehlungen und Richtlinien (ESAB und RPS), den Alleenbestand weiter zu vermindern. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte daher den Schutz der Alleen und Baumreihen entweder durch Aufnahme in die Liste der nach § 62 geschützten Biotop oder in die Liste der nach § 47 gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (ähnlich wie Wallhecken) erklären. Aus dem gleichen Grund würde ein Alleenkataster bei der LÖBF (§ 14) nur als Sammlung von Verordnungen der unteren Landschaftsbehörden gemäß § 23 noch auf viele Jahre hinaus keinen umfassenden Überblick über den Bestand von Alleen und Baumreihen bieten.

5. Naturparke

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des § 44 eine Modernisierung der Naturpark-Definition erfolgt. Fortschrittliche Entwicklungen von Naturparks besonders in den neuen Bundesländern zeigen deutlich, welche wichtige Rolle die Naturparke als Instrument einer nachhaltigen Regionalentwicklung durch Verbindung von Natur- und Landschaftsschutz mit sanfter Erholung und nachhaltigen Tourismus (hierzu gehört auch eine umweltverträgliche Verkehrserschließung durch den Öffentlichen Personennahverkehr) spielen können. Eine solche Entwicklung ist aber nur auf Grundlage einer fundierten Planung möglich. Die Soll-Vorschrift in § 44 Absatz 2 ist hierzu zu schwach. Die Aufgabe für eine fundierte und nachhaltige Naturpark-Planung, -Erschließung und -Entwicklung mit einem langfristigen Maßnahmenplan sollte als Aufgabe der Naturpark-Träger klar festgeschrieben werden. Die Naturschutzverbände bieten ihre Unterstützung und Mitarbeit bei dieser anspruchsvollen Aufgabe ausdrücklich an.

6. Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist ein Grundpfeiler des Naturschutzes. Ihre Substanz darf nicht abgeschwächt werden, damit ihre Zielsetzung, die Sicherung des status quo von Natur und Landschaft in der Gesamtfläche, zum Tragen kommen kann

Es wird begrüßt, dass in der so genannten Positivliste (= immer Eingriff) jetzt alle **Weihnachtsbaumkulturen** über 0,3 ha außerhalb des Waldes als Eingriff gelten. Diese Erweiterung auf die als Baumschule genutzten oder als solche bezeichneten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ist zum Schutz insbesondere der Mittelgebirgslagen dringend erforderlich.

Ebenso wird begrüßt, dass mit der teilweisen Aufnahme von **Windkraftanlagen** in die Liste der Eingriffe ein drängendes Problem des Landschaftsschutzes zumindest ansatzweise erkannt wurde. Nicht ausreichend ist jedoch die Beschränkung auf raumbedeutsame Windkraftanlagen, da sich deren Definition im wesentlichen, bei der Höhengrenze von 100 Metern, nicht aus Kriterien des Naturschutzes, sondern aus dem Luft-

verkehrsrecht ableitet. Aus Sicht des Naturschutzes ist jede einzelne Windkraftanlage ein Eingriff und muß als solcher der Eingriffsregelung unterliegen.

NABU und LNU bemängeln, dass die Positivliste nicht analog der Listen anderer Bundesländer ergänzt werden soll. Positivlisten sind praktische Hilfen für die Landschaftsbehörden, weil sie von mühsamer Einzelfallprüfung entlastet werden; eine Zurückhaltung hier bringt nur Probleme beim Vollzug.

Die Erweiterung der Negativliste um die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen des Rheins ist rechtlich äußerst fragwürdig. Gedanklich nachvollziehbar ist die Begründung mit notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstrasse. Diese unterliegen aber auch heute schon nicht der Eingriffsregelung. Die hier vorgenommene Regelung ist mit bundesgesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren. Es bleibt vollkommen unklar, warum solche Maßnahmen am Rhein kein Eingriff sein sollen, an der Weser aber schon. Es wird daher vorgeschlagen, diese Änderung fallenzulassen.

Gegen die geplanten Regelungen zur „Natur auf Zeit“ bestehen ebenfalls Bedenken (§ 4 Abs. 3 Nr. 7). Laut Gesetzesbegründung sollen sie der Reaktivierung von Industriebrachen dienen. Da es sich weit überwiegend um Flächen im baulichen Innenbereich handelt, ist die Neuregelung entbehrlich, denn der Innenbereich ist ohnehin von der Eingriffsregelung freigestellt (§ 21 BNatSchG). Die auch von den Naturschutzverbänden geforderte vorrangige städtebauliche Innenentwicklung wird also von der Eingriffsregelung schon jetzt nicht behindert. Die neuen Regelungen könnten jedoch fatale Folgen für den Außenbereich haben, wenn Baumaßnahmen auf irgendwann irgendwie genutzten Flächen keine Eingriffe mehr sein sollten. Die geplante Änderung würde also im Innenbereich nichts ändern und im Außenbereich zur folgenlosen Inanspruchnahme von Freiraum führen. Dies widerspricht allen Zielen des Freiraumschutzes. Es wird vorgeschlagen, auf die Änderung zu verzichten.

In § 4a Abs. 3 werden Vorrangregelungen für bestimmte Kompensationsmaßnahmen eingeführt. Gegen den Vorrang für Flächenentsiegelungen bestehen keine Bedenken. Die Naturschutzverbände begrüßen ferner, dass bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten ein Umbau von Wald in einen naturnäheren Zustand oder die Entwicklung ortsnaher anderer Biotop im Rahmen des Biotopverbundes, als vorrangig aufgenommen wird. Gestrichen werden sollte die Möglichkeit der Kompensation eines Waldeingriffs durch eine Erstaufforstung in waldarmen Regionen. Dies führt zu einer zu starken Entkoppelung von Eingriffsort und Ausgleich, da z. B. ein Eingriff im Sauerland durch eine Aufforstung am Niederrhein kompensiert werden könnte – eine zu weitgehende Flexibilisierung, da die Kompensation noch auf den betroffenen Naturraum zurückwirken und der dort wohnenden Bevölkerung zugute kommen sollte. Beim Vorrang für Maßnahmen, die zugleich zur Erfüllung nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU dienen, sollte klargestellt werden, dass dies (nur) für Eingriffe in Gewässer der Fall ist. Der Funktionsbezug Eingriff / Ausgleich ist bundesrechtlich vorgegeben und kann nicht durch Vorrangregelungen aufgehoben werden.

Grundsätzlich begrüßt wird der Vorschlag, demzufolge Ersatzmaßnahmen künftig in derselben „naturräumlichen Region“ zulässig sein sollen. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, im Rahmen eines sinnvollen Biotopverbundnetzes von der Willkür und Zufälligkeit der Verfügbarkeit oft ungeeigneter Flächen abzuweichen. Allerdings handelt es sich um keinen fachlich/rechtlich definierten Begriff. Dieses ist im Gesetz oder durch Erlass klarzustellen, wobei der Begriff der „naturräumlichen Region“ eher eng zu defi-

nieren ist. So können „naturräumliche Regionen“ nicht mit Großlandschaften gleichgesetzt werden, sondern müssen sich an den naturräumlichen Einheiten orientieren. Es wäre jedenfalls nicht akzeptabel und sachgerecht, wenn in Zukunft Eingriffe in Borken in Lippstadt oder Eingriffe in Iserlohn in Medebach ausgleichbar wären. Es ist somit auf eine Rückwirkung der Kompensationsmaßnahme auf den vom Eingriff betroffenen Raum zu achten, denn ansonsten besteht die Gefahr, dass sukzessive „Eingriffsräume“ mit immer geringerer Naturraum- und damit Lebensqualität entstünden.

Es wird begrüßt, dass **Ersatzgelder** nunmehr nach drei Jahren an die höhere Landschaftsbehörde fallen. Die Verwendung sollte genauer geregelt werden, indem die Gelder zweckgebunden für *flächenbezogene* Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugeben sind. Die Maßnahmen sollten in der „naturräumlichen Region“ erfolgen, in dem die Eingriffe stattgefunden haben.

Die Einführung einer **Sicherheitsleistung** zugunsten der Kompensationsmaßnahmen sowie die Regelungen zur Sicherung der Flächen im § 4 Absatz 6 werden grundsätzlich begrüßt. Dies reicht allein zu einem Abbau der Umsetzungsdefizite bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht aus. Die Defizite bei Herstellung und Pflege der Kompensationsflächen sind so gravierend, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. So sollte das **Kompensationsflächenkataster** über die Ausgleichs- und Ersatzflächen um eine Pflicht zur Kontrolle der Erstellung der Maßnahmen erweitert werden, zumindest bei Vorhaben mit größerem Eingriffsumfang. Da ein Kompensationsflächen-Kataster trotz der rechtlichen Verpflichtung seit 2000 in vielen Kreisen nicht oder nicht vollständig vorliegt, sollte eine Frist zur Erstellung festgelegt werden.

Schließlich regen wir an, analog zum Kompensationsflächenkataster ein **Eingriffsflächenkataster** rechtlich verpflichtend einzurichten. Die für Eingriffe in Anspruch genommenen Flächen werden im Zuge der Eingriffsregelung ohnehin bereits gutachterlich erfasst und bewertet. Die Zusammenführung dieser Daten zu einem Kataster schuf die Möglichkeit, durch einen Vergleich von Eingriffs- und Kompensationsflächen-Kataster Fehlentwicklungen im Rahmen der Eingriffsregelung – etwa durch regelmäßige Bevorzugung bestimmter Typen von Ausgleichsmaßnahmen – frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.

7. Landschaftsbeiräte

Die vorgesehene Neuordnung führt leider eine seit mehr als zehn Jahren alte Widersprüchlichkeit in der Konzeption der Landschaftsbeiräte fort. Laut § 11 sollen sie die Belange von Natur und Landschaft unabhängig vertreten. Demgegenüber wird mit der paritätischen Besetzung aus Schützer- und Nutzerverbänden bereits ein Interessenausgleich beabsichtigt. Wir sind entschieden der Auffassung, dass diese Widersprüchlichkeit dringend im Sinne des § 11 aufgelöst werden sollte, was bedeutet, dass die Naturschutzverbände in den Landschaftsbeiräten die Mehrheit haben sollten, so wie es bis 1994 der Fall war. Die Naturschutzverbände nehmen die Argumente der an einer Nutzung der Natur (die langfristig nur bei ihrer Erhaltung möglich ist) orientierten Verbände im Rahmen der Landschaftsbeiräte gerne entgegen. Die Entscheidung, was davon mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar erscheint, sollte im Streitfalle durch Mehrheitsmeinung bei den Naturschutzvertretern liegen. Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit anderen gesellschaftlichen Belangen sollte somit nicht in den Landschaftsbeiräten erfolgen, denn diese Entscheidung gehört in den poli-

tischen Raum ! In nutzungsorientierten Gremien, wie den Jagdbeiräten oder dem Fischereibeirat sind die Naturschutzverbände ja auch nicht paritätisch vertreten – die bisherige Konzeption der Landschaftsbeiräte ist daher beispiellos.

Wir nehmen es mit Interesse zur Kenntnis, dass die Aufnahme des Sports in die Landschaftsbeiräte mit dem neuen Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 2 Absatz 1 Nr. 13 begründet wird. Hier wird zu Recht die Bedeutung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum anerkannt. Noch bei der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 1994 wurde die explizite Vertretung des Belanges „Erholung in der freien Landschaft“ in den Landschaftsbeiräten ebenso wie des Belanges „Heimatspflege“ (beide Belange wurden damals durch die LNU vertreten) für entbehrlich gehalten und aus den Landschaftsbeiräten gestrichen. Wenn nun aber die Bedeutung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum in der Zusammensetzung der Landschaftsbeiräte künftig wieder gewürdigt werden soll, so sollten hierbei in erster Linie die der LNU angeschlossenen Wandervereine als Vertreter eines sanften Naturerlebens gefragt sein.

NABU und LNU halten in diesem Fall die Erhöhung der Zahl der von den Naturschutzverbänden um je einen zu besetzenden Sitz in den Landschaftsbeiräten auf insgesamt 9 für einen geeigneten Weg, eine Mehrheit der Naturschutzvertreter in den Landschaftsbeiräten und somit eine unabhängige Vertretung der Belange von Natur und Landschaft zu erreichen.

Wenn im Gegensatz zu unserer Anregung an einer paritätischen Zusammensetzung aus Schützer- und Nutzerverbänden festgehalten werden soll, so müßte zumindest im Gesetz festgelegt werden, dass der Vorsitz in den Beiräten immer bei einem Vertreter oder einer Vertreterin der Naturschutzverbände liegt und die Stimme des oder der Vorsitzenden im Falle eines Patts entscheidet – eine Regelung, die in vielen anderen Gremien üblich ist, um Blockaden zu verhindern. Wie unfruchtbar eine solche Blockade ist, zeigte sich besonders im Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde in der Amtsperiode 1996 – 2001. Vertreter der Nutzerverbände, die satzungsgemäß wirtschaftlichen Interessen verpflichtet sind, verhinderten dort durch ihre starre Blockadehaltung eine wirkungsvolle Vertretung der Belange von Natur und Landschaft.

Schließlich merken wir noch an, dass wir die vorgesehene Änderung der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz ablehnen, die eine Beschlußfähigkeit bereits bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder vorsieht. Eine solche Regelung ist unüblich und könnte bei Beibehaltung der Parität dazu führen, dass die Vertreter der Nutzerverbände einseitig Beschlüsse gegen die Naturschutzverbände herbeiführen.

8. Ökokonto

Die Einführung des Ökokontos bedarf einer sorgfältigen Ausgestaltung, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Nach Auffassung der Verbände besteht die Gefahr, dass die rechtlich erforderliche, dauerhafte Sicherung von Ausgleichsflächen zugunsten einer eher beliebigen Anhäufung zufälliger Einzelmaßnahmen verloren geht und der Druck auf Behörden steigt, Eingriffe wegen des schon geleisteten Ausgleichs zuzulassen. Die Erfahrungen beim Ökokonto in der Bauleitplanung, wo immer wieder versucht wird, alle möglichen gärtnerischen Maßnahmen als Plus für das Ökokonto zu verbuchen, bestärken diese kritische Einschätzung.

Bei der Einführung von Ökokonten muß daher unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass die Maßnahmen für das Ökokonto nicht nur dem Landschaftsplan „entsprechen“, sondern in ihm dargestellt sind (§ 5a Abs. 1). Das gewährleistet eine konzeptionelle Einbindung der Maßnahmen. Weiter wird vorgeschlagen, anerkannte Ökokonto-Maßnahmen mit dem Ausgleichsflächen-Kataster (§ 6 Abs. 8) zu kombinieren, damit die untere Landschaftsbehörde über ein einheitliches „Nachschlagewerk“ aller festgesetzten und möglichen Ausgleichsmaßnahmen verfügen kann.

9. Landschaftsplanung

Landschaftspläne müssen künftig flächendeckend erarbeitet werden. Diese bundesrechtliche Vorgabe durch einen obligatorischen LÖBF-Beitrag lösen zu wollen, ist nicht angemessen und angesichts der personellen Nöte der LÖBF nicht zu leisten (Fachbeiträge für alle Innenbereiche aller Landschaftspläne in NRW!). Wesentlich zielführender ist es, den Landschaftsplan gleich flächendeckend erstellen zu lassen, wobei rechtsverbindliche Festsetzungen nach wie vor nur im Außenbereich erfolgen können. Durch eine geeignete Fristsetzung für die Aufstellung der noch nicht erstellten Landschaftspläne (z.B. fünf Jahre) sollte gewährleistet werden, dass endlich landesweit konzeptionelle Grundlagen für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege rechtsverbindlich zur Verfügung stehen. Die Untätigkeit einiger unterer Landschaftsbehörden auf diesem Gebiet kann nicht länger akzeptiert werden!

Die automatische Befristung von Landschaftsplan-Festsetzungen bei neuen FNP-Darstellungen in § 29 Absatz 4 ist rechtlich bedenklich, weil der nur behördenverbindliche FNP keinen Vorrang vor Satzungen haben kann. Hier sollte es bei der gültigen Formulierung bleiben. Wie bei Schutzverordnungen auch kann der Landschaftsplan in einem parallelen Verfahren zum FNP geändert werden; dies ist auch gängige Verwaltungspraxis in NRW.

Das Vorkaufsrecht für Schutzgebiets-Flächen des Landschaftsplans (§ 36a) ist zu begrüßen.

10. Biotopverbund

Beim Biotopverbund wird vorgeschlagen, in der Eingriffsregelung ein besonderes Abwägungserfordernis vorzusehen (ähnlich der Betroffenheit geschützter Arten). Das würde die Wirksamkeit einer Aufnahme in den Verbund stärken. Bei der Beschränkung auf unzureichende 10 % und auf bloße Wiederholung der Formulierungen des BNatSchG besteht sonst die Gefahr, dass diese Neuerung ins Leere geht. Nordrhein-Westfalen hat die 10% bereits jetzt erreicht und hätte mit der selbst formulierten Zielvorgabe von beispielsweise 15% eigene Akzente und fortschrittliche Entwicklungen im Landschaftsgesetz unter Beweis stellen können.

11. Nationalparke

Im Landschaftsgesetz sollte festgelegt werden, dass den Verwaltungen eines Nationalparks alle Belange von Natur und Landschaft obliegen. Die Nationalparkverwaltung ist die Behörde für den Nationalpark. Es kann nicht länger Aufgabe der unteren Landschafts-, Forst-, Jagd- und Fischereibehörde sein, über die entsprechenden Belange im Nationalpark zu entscheiden.